

abwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin der Internetdomain [gameinsiderblog.de](http://www.gameinsiderblog.de). Sie ist zudem als administrativer Ansprechpartner („Admin-C“) für die Domain benannt. Die Internetseite <http://www.gameinsiderblog.de/> wird von Frau Jennifer Schierkes betrieben.

Der Beklagte mahnte die Klägerin unter Verwendung ihres Mädchennamens mit anwaltlichem Schreiben vom 22.08.2013 ab. Zur Begründung gab er an, die besagte Internetseite am 05.08.2013 besucht zu haben. Dabei sei seine IP-Adresse ohne Einwilligung erfasst und gespeichert worden. Er forderte die Klägerin zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 EUR auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben, das als Anlage K1 (Bl. 7 ff. d. A.) zur Akte gelangt ist, verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.08.2013 wies die Klägerin diese Forderungen zurück und verlangte vom Beklagten, auf die behaupteten Unterlassungsansprüche zu verzichten. Dieses Ansinnen wies der Beklagte durch Schreiben vom 17.09.2013 zurück und forderte erneut die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Die Klägerin ist der Ansicht, als Inhaberin der Domain für etwaige Datenschutzverletzungen nicht verantwortlich zu sein. Zudem seien dynamische IP-Adressen keine personenbezogene Daten, weil sie für sich genommen keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Nutzers zuließen. Die Abmahntätigkeit des Beklagten erfolge massenhaft und sei deshalb rechtsmissbräuchlich.

Sie beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gegen die Klägerin aufgrund der Speicherung der IP-Adresse des Beklagten beim Besuch der Internetseite <http://www.gameinsiderblog.de/> hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen. Die Klage ist zunächst beim Landgericht Berlin erhoben worden. Dieses hat sich durch Beschluss vom 09.12.2013 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage hat Erfolg.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich jedenfalls auf Grund der Bindungswirkung des landgerichtlichen Verweisungsbeschlusses, § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO. Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin ist gegeben. Der Beklagte hat sich des streitigen Unterlassungsanspruchs wiederholt berührt.

2. Die Klage ist begründet. Der Beklagte hat wegen eines Aufrufs der Internetseite am 05.08.2013 keinen Unterlassungsanspruch gegen die Klägerin.

Dabei kann offen bleiben, ob das Speichern der IP-Adresse durch Verwenden von Google Analytics datenschutzrechtlich unzulässig ist. Jedenfalls ist die Klägerin nur Inhaberin der Domain, nicht aber Betreiberin der Internetseite, und damit nur unter besonderen Voraussetzungen für etwaige Rechtsverletzungen des Seitenbetreibers verantwortlich. Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt.

Als (Mit-)Störer haftet jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung oder die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Dem negatorischen Unterlassungsbegehren steht nicht entgegen, dass dem in Anspruch Genommenen die Kenntnis der die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände fehlt. Ebenso ist Verschulden nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08 –, MMR 2009, 752 m. w. N.).

Die Störerhaftung darf jedoch nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, die nicht selbst den Eingriff vorgenommen haben. Die Haftung des Störers setzt deshalb das Bestehen so genannter Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Demgemäß trifft den (bloßen) Inhaber der Domain grundsätzlich keine Haftung für Rechtsverletzungen, die durch den Inhalt der Website begangen werden (BGH – a. a. O., m. w. N.). So ist es auch hier.

a) Eine allgemeine, anlasslose Prüfungspflicht trifft die Klägerin nicht. Es ist ihr nicht zuzumuten, ohne Kenntnis von konkreten Rechtsverletzungen, die unter ihrer Domain betriebene Internetseite auf mögliche Rechtsverstöße zu prüfen. Dass die Klägerin vor der Abmahnung vom 05.08.2013 Kenntnis von der Einbindung von Google Analytics in die Internetseite hatte, ist nicht dargetan und unter Beweis gestellt.

b) Eine Prüfungspflicht entstand auch nicht durch die Abmahnung vom 22.08.2013. Diese bezeichnete nämlich keinen Rechtsverstoß, so dass die Klägerin nicht tätig werden musste. Die Abmahnung behauptete nur allgemein, dass die IP-Adresse ohne Erlaubnis und ohne Einwilligung beim Besuch der Internetseite gespeichert worden sei.

aa) Das Speichern der dynamischen IP-Adresse ist für sich genommen aber nicht bereits datenschutzrechtlich unzulässig, da diese kein personenbezogenes Datum im Sinne von § 3 BDSG ist.

Nach der Legaldefinition des § 3 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG definiert in Art. 2 a) personenbezogene Daten als alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbarer natürliche Person. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. Im Erwägungsgrund Ziffer 26 zu dieser Richtlinie heißt es, dass bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, alle Mittel berücksichtigt werden sollten, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.

Für Internetseitenbetreiber ist die natürliche Person ohne Hinzuziehung weiterer Daten nicht „bestimmbar“ im Sinne der Norm. Nach dem zutreffenden relativen Verständnis der Bestimmbarkeit kommt es auf das Zusatzwissen der konkret verarbeitenden Stelle bzw. auf ihre (technische und ggfs. rechtliche) Möglichkeit an, sich dieses zu verschaffen. Ein absolutes Begriffsverständnis würde zu einer uferlosen und damit unpraktikablen Ausdehnung des Datenschutzes führen, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist (zu allem: LG Berlin, Urteil vom 31. Januar 2013 – 57 S 87/08 –, juris, m. w. N.).

bb) Die Abmahnung wegen eines für sich genommen zulässigen Verhaltens musste die Klägerin mithin nicht zum Anlass nehmen, den Inhalt der Internetseite zu überprüfen. Dass der Betreiber der Internetseite weitere Daten speichert, die es erlauben den Besucher der Seite zu identifizieren, und damit gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat die Beklagte in ihrer Abmahnung der Klägerin nicht aufgezeigt. Die Verwendung von Google Analytics wurde nicht konkret gerügt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 281 Abs. 3 S. 2, 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann eine Partei unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt ist. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro übersteigen** **oder** die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

Im Berufungsverfahren muss die Partei sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt beim **Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin Littenstraße 12-17** **Tegeler Weg 17-21** **10179 Berlin** **10589 Berlin** oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin **eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von der Rechtsanwältin /dem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Becker